

VII. Außenhandel

- I. Die **gesetzlichen Grundlagen** der Handelsstatistik bildeten bis zum 31. März 1939 das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 111) und die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 9. August 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 293).
- II. Das **Geltungsgebiet** der Handelsstatistik ist das deutsche Wirtschaftsgebiet. Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne der Handelsstatistik umfaßte bis September 1938 das alte Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse, jedoch zuzüglich der zur Ostmark gehörenden Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Vom Oktober 1938 an gehören dazu die an das alte Reichsgebiet angrenzenden sudetendeutschen Gebiete. Die Ostmark sowie die an das ostmärkische Zollgebiet angrenzenden sudetendeutschen Gebiete galten 1938 noch als außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets liegend, jedoch ist der Warenverkehr mit diesen Gebieten vom April bzw. Oktober 1938 ab nicht mehr als Außenhandel erfaßt worden. Der Warenverkehr der Ostmark und der angrenzenden sudetendeutschen Gebiete mit dem Ausland wurde bis März 1939 von der Handelsstatistik der Ostmark nachgewiesen. Das Protektorat Böhmen und Mähren galt bis zum 30. September 1940 als außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets liegend, jedoch wird der Warenverkehr mit letzterem seit Mitte März 1939 nicht mehr als Außenhandel nachgewiesen. Der Warenverkehr des Protektorats mit dem Ausland ist bis zu dem genannten Zeitpunkt vom Statistischen Zentralamt in Prag erfaßt und gesondert nachgewiesen worden. Die nachfolgenden Übersichten unter B beziehen sich ausschließlich auf das von der deutschen Handelsstatistik erfaßte Gebiet. In den Übersichten unter A sind jedoch die wichtigsten Ergebnisse der deutschen und der bisherigen ostmärkischen Handelsstatistik zu einer Darstellung des Außenhandels Großdeutschlands zusammengefaßt.
- III. **Spezialhandel, Gesamteigenhandel und Generalhandel.** In den nachstehenden Übersichten wird im allgemeinen der Spezialhandel dargestellt; nur in den Übersichten B 2 und B 7 werden Gesamteigenhandel und Generalhandel gebracht.

Der **Spezialhandel** umfaßt [bis 1938*]:

die Einfuhr von Waren unmittelbar aus dem Ausland und aus Lagern — das sind: die Zolllager, Zollkonten sowie die Lager der Freibezirke und der innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse — a) in den freien Verkehr, b) zur Eigenveredelung im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr (zuzüglich der zur Be- oder Verarbeitung in den innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüssen eingehenden ausländischen, tarifmäßig zollpflichtigen oder umsatzausgleichsteuerpflichtigen Waren), c) in die innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse zum Verbrauch daselbst, d) als Schiffsbedarf (Versorgung der aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgehenden deutschen Schiffe mit ausländischen Waren); die Ausfuhr a) von Waren 1. aus dem freien und unter Steuerüberwachung stehenden Verkehr, 2. nach Eigenveredelung im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr (zuzüglich der in den Zollausschlüssen aus ausländischen, tarifmäßig zollpflichtigen oder umsatzausgleichsteuerpflichtigen Waren hergestellten Erzeugnisse), b) von inländischen Waren, die unter Zollüberwachung aus Lagern ausgeführt werden.

Der **Gesamteigenhandel** umfaßt:

in der Einfuhr die aus dem Ausland in das Wirtschaftsgebiet eingeführten Waren — ohne Rücksicht darauf, ob die Einfuhr in den freien Verkehr, zur Lagerung, zur Veredelung oder nach Veredelung erfolgt; in der Ausfuhr die aus dem Wirtschaftsgebiet nach dem Ausland ausgeführten Waren — ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, aus Lagern, nach Veredelung oder zur Veredelung erfolgt. Der Unterschied zwischen dem Spezialhandel und dem Gesamteigenhandel beruht in der Hauptsache auf der verschiedenen Behandlung des Lagerverkehrs und des Veredelungsverkehrs. Vom Lagerverkehr enthält der Spezialhandel in der Einfuhr nur denjenigen Teil der zur Lagerung gegangenen Waren, der aus Lagern entweder in den freien Verkehr oder in den Veredelungsverkehr oder in die Zollausschlüsse zum Verbrauch daselbst oder als Bedarf auf ausgehende deutsche Schiffe gebracht worden ist; dagegen ist der Teil, der dort noch lagert oder wiederausgeführt worden ist, im Spezialhandel nicht enthalten. Entsprechend fehlt bei der Ausfuhr die Wiederausfuhr aus Lagern nach dem Ausland. Beim Veredelungsverkehr fehlen im Spezialhandel [bis 1938*] in der Einfuhr diejenigen Waren, die zur Lohnveredelung unter Zollüberwachung eingeführt worden sind, sowie diejenigen, die nach Veredelung im Ausland wiedereingeführt worden sind; in der Ausfuhr fehlen diejenigen Waren, die nach zollamtlich überwachter Lohnveredelung ausgeführt worden sind, sowie die zur Veredelung im Ausland ausgeführten Waren.

Der **Generalhandel** umfaßt:

in der Einfuhr und in der Ausfuhr die im Gesamteigenhandel nachgewiesene Warenbewegung zuzüglich der unmittelbaren Durchfuhr (einschl. des Secumschlagverkehrs). Der Generalhandel wird nur der Menge nach erfaßt. Die Gewichtsangaben enthalten nicht die nur der Stückzahl nach und deshalb besonders ausgewiesenen Pferde und Wasserfahrzeuge.

- IV. Die **Bezeichnung und Gruppierung** der Waren erfolgt in der Gliederung nach »Gruppen und Untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft«. Die einzelnen Positionen dieser Gliederung stellen vielfach eine Zusammenziehung mehrerer Nummern des deutschen Statistischen Warenverzeichnisses dar (Schlüssel s. S. 321 bis 324; Näheres über diese Gliederung s. »Wirtschaft u. Statistik« 16. Jg. 1936, Nr. 3, S. 101).
- V. Die **Mengenangaben** erfolgen nach Gewicht mit Ausnahme der Pferde und Wasserfahrzeuge, die nach Stück ausgewiesen werden.
- VI. Die **angegebenen Werte** sind in allen Übersichten, bei denen nichts Besonderes vermerkt ist, die für die betreffenden Jahre ermittelten tatsächlichen Werte. Die Werte beruhen seit dem 1. Oktober 1928 auf den Wertanmeldungen der Importeure bzw. Exporteure. Als Wert gilt der Grenzwert, d. i. der Preis der Waren bei freier Lieferung bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets ohne den deutschen oder ausländischen Einfuhrzoll. Für das Jahr 1938 sind in Übersicht 9 die ein- und ausgeführten Mengen jeweils auch mit den Durchschnittswerten der Jahre 1928 (Jahresdurchschnittswerte) und 1937 (verfeinerte Methode: monatliche Durchschnittswerte) bewertet worden; diese Berechnung hat den Zweck, einen Überblick über die Bewegung des Außenhandels unter Ausschaltung der Preisveränderungen (Volumenbewegung) zu geben.
- VII. Als **Herstellungs- und Bestimmungsländer** werden — soweit sie zu ermitteln sind — die Länder der Erzeugung und des Verbrauchs erfaßt. Aus drucktechnischen Gründen werden die Länder in den nachfolgenden Übersichten zum Teil abgekürzt bezeichnet. Ausführliche Bezeichnungen der Länder enthalten die Überschriften in der Übersicht 15.

* Von 1939 an ist der Umfang des Spezialhandels durch Einbeziehung des Lohnveredelungsverkehrs und des passiven Veredelungsverkehrs erweitert worden.